

Antrag auf Erteilung eines

- Jahresjagdscheines Jugendjagdscheines
 Tagesjagdscheines Falknerjagdscheines Falknerjugendjagdscheines
 für ein Jagdjahr für zwei Jagdjahre für drei Jagdjahre

für die Zeit vom 01.04. _____ bis 31.03. _____

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		Staatsangehörigkeit
Hauptwohnsitz		Telefon-Nummer tagsüber
Versicherungsgesellschaft	Nummer der Jagdhaftpflichtversicherung	gültig bis
Geburtsdatum	Geburtsort	E-Mail

Nur bei erstmaliger Antragstellung bei der Unteren Jagdbehörde der Bundesstadt Bonn ausfüllen:

Jägerprüfung am	Falknerprüfung am	Zeugnis ausgestellt von	Beruf (Angabe freiwillig)
Jagdschein bisher ausgestellt von			Jagdschein Nummer

Erklärung über die Gesamtjagdfläche (Erläuterung siehe Rückseite unter 1.) gemäß § 11 des Bundesjagdgesetzes vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849 ff.) in derzeit geltender Fassung:

- Ich bin in **keinem** Jagdbezirk als Eigentümer/in, Nießbraucher/in, Pächter/in oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.
 Ich bin in **folgenden** Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Aufgliederung der Fläche, auf der der/dem Jagdscheininhaber/in nach § 11 Abs. 3 BJagdG die Jagdausübung zusteht							
Rechtsgrund der Jagdbefugnis (z.B. Eigenjagd, Allein-, Mit-, Unterpacht, entgeltl. Jagderlaubnis)	Ort und Bezeichnung der Jagd (z.B. Jagdbezirk, Gemeinde, Kreis, Jagdbehörde)	Hektar von Spalte 2		Pachtzeit			
		Gesamtfläche	Anteilige Fläche	Beginn Monat Jahr	Ende Monat Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8

Mit meiner Unterschrift versichere ich,

1. dass keine Versagungsgründe gemäß § 17 des Bundesjagdgesetzes vorliegen (unter Punkt 2. umseitig abgedruckt)!

2.d ass ich die „Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben“ zur Kenntnis genommen habe. Ausführungen zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung, der Verarbeitung Ihrer Daten und Ihren diesbezüglichen Rechten entnehmen Sie bitte unter Punkt 3. auf der folgenden Seite

3. Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheines einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Bonn, den _____

 (eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers; bei Minderjährigen zusätzlich: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)

1. Erläuterung zur Erklärung über die Gesamtjagdfläche:

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - 1.1 eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
 - 1.2 mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z.B. bei drei Mitpächtern 1/3);
 - 1.3 entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind: sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern z.B. 1 Revierinhaber/in, 2 Erlaubnisnehmer/innen = 1/3 Anteil).
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z.B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

2. § 17 – Versagung des Jagdscheins (Bundesjagdgesetz vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849 ff.) in derzeit geltender Fassung)

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder grüßlich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

3. Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Waffenbehörde sämtliche Jagdscheinänderungen selbstständig und unverzüglich bekannt zu geben.

Hierzu zählen insbesondere: Verlängerungen und Adressänderungen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist rechtlich EU-weit seit dem 25. Mai 2018 durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) geregelt. Die DSGVO verpflichtet uns, Sie über den Umgang mit den von Ihnen erhobenen Daten zu informieren und nur Daten zu erheben, die wir unbedingt benötigen, um den oben genannten Zweck zu erfüllen.

Ihre Daten werden ausschließlich auf unseren eigenen Servern gespeichert und können von uns dort eingesehen, bearbeitet und abgerufen werden. Die Verarbeitung der Daten findet auf der Grundlage der EU-DSGVO statt. Die personenbezogenen Daten werden von dem Server gelöscht, sobald dies gesetzlich nicht mehr erforderlich ist. Dies ist nach Ende der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren der Fall.

Ihre Daten werden vertraulich behandelt und mit den in dieser Erklärung beschriebenen Ausnahmen nicht an Dritte weitergegeben. Ihre Einwilligungserklärung in die Speicherung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten kann jederzeit formlos gegenüber der zuständigen Unteren Jagdbehörde Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn widerrufen werden. Der Widerruf Ihrer Einwilligungserklärung betrifft dabei ausschließlich den Vorgang der Datenübermittlung über die Verlängerung des Jagdscheines an die Waffenbehörde und keine anderen Datenerhebungen oder Datenverarbeitungen, welche die untere Jagdbehörde aufgrund gesetzlicher Vorgaben wahrnimmt.

Informationen über Ihre anderen Rechte erhalten sie unter folgenden Kontaktdaten von unserem Datenschutzbeauftragten der Bundesstadt Bonn: **Bundesstadt Bonn, Der Datenschutzbeauftragte, Postfach, 53103 Bonn.**